

Datum
18.05.2026

Führerschein für beschussgeschützte und andere Sonderfahrzeuge



gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen zur Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen beschussgeschützte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t bis einschließlich 4,1 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden, sofern diese im Rahmen des Personenschutzes oder durch die Polizeien der Länder eingesetzt werden (§1 der FeV2010AusnV2). Dabei ist von den Fahrern zusätzlich eine Fahrausbildung zu absolvieren (Anlage zu §1).

Mit Blick auf die aktuell am Markt verfügbaren beschussgeschützten Fahrzeuge zeigt sich aber, dass insbesondere Fahrzeuge mit hohen Schutzklassen (VR 9, VR 10) ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 4,1 t aufweisen. Damit ist für das Führen dieser Fahrzeuge – sofern die Fahrerlaubnis nach dem 1. Januar 1999 erworben wurde – in der Regel eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erforderlich.

Die Notwendigkeit eines C1-Führerscheins führt nicht nur auf Seiten des Bundeskriminalamtes und der Polizei zu erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwendungen. Auch Mitarbeitende der Fahrzeughersteller sind davon betroffen, die die Fahrzeuge z.B. zu Erprobungszwecken auf öffentlichen Straßen bewegen müssen. Zugleich nimmt die Zahl der Personen, die den Führerschein der Klasse B vor dem 1. Januar 1999 erworben haben und Fahrzeuge bis 7,5 t zGG fahren dürfen, ab.

Darüber hinaus ist der Erwerb des C1-Führerscheins für den vorliegenden Anwendungsfall nur bedingt passgenau, da hier zwar hohe Massen, aber keine hohen Geschwindigkeiten geschult werden: Dürfen Lkw bis 7,5 t zGG maximal 80km/h auf der Autobahn fahren, so können beschussgeschützte Pkw mit bis zu 210km/h bewegt werden und verhalten sich vom Fahrzeughandling her wie ein Pkw.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Fahrerlaubnisklasse B auf beschussgeschützte Fahrzeuge bis 5,5 t zGG für klar definierte Personengruppen sachgerecht. Hierzu zählen insbesondere:

- Angehörige des BKA/der Polizei,
- Mitarbeitende von Fahrzeugherstellern, die diese Sonderfahrzeuge im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bewegen müssen
- sowie weitere Personen, die sich über eine Fahrausbildung dafür qualifiziert haben.

Eine 5,5t-Grenze wäre zukunftsgerichtet, da diese Raum ließe für eine mögliche Kombination von Höchstschutzklasse und elektrifiziertem Antrieb mit entsprechend hohem Batteriegewicht.

Im Hinblick auf eine allgemeine Zunahme von potenziellen Bedrohungen ist eine gestiegene Nachfrage nach beschussgeschützten Pkw zu verzeichnen. Eine Anpassung des rechtlichen Rahmens sollte diesen Entwicklungen ebenfalls Rechnung tragen.

Angesichts der geopolitischen Lage steigt zudem sowohl im militärischen als auch im zivilen Kontext der Anteil von Sonderfahrzeugen, die aufgrund spezieller Aufbauten die 3,5 t-Grenze überschreiten. Daher wäre zu prüfen, wie dieser Entwicklung Rechnung getragen werden kann. So könnte zumindest eine Regelung sinnvoll sein, die mindestens für einen „Eskalationsfall“ eine Anhebung der Obergrenze für den B-Führerschein auf 7,5 t für die entsprechend relevanten Fahrzeug(-typen) vorsieht.

Gerne stehen wir für weitere Informationen (michael.niedenthal@vda.de / Tel: 030 89 78 42 360) oder ein vertiefendes Gespräch zu den Themen zur Verfügung.